

2.

Das Sakrament der Buße in der Augsb. Konfession, Art. 11—12.

Von

J. P. Bang,

Lic. theol. in Kopenhagen.

In seinem Buche: „Die Augsburgerische Konfession, lateinisch und deutsch, kurz erläutert“ (Gotha 1896) S. 34 wiederholt D. Th. Kolde das gewöhnliche Urteil des Befremdens darüber, daß Melanchthon nach der Reihenfolge der Artikel 9—13 in der Augsb. Konfession und nach seinen unzweideutigen Worten in der Apologie die *poenitentia* als Sakrament gezählt hat. Er fügt hinzu, daß das „gegen Luthers klare Aussage in dem Schwabacher Art. 8“ geschehen ist. Dies veranlaßt mich zu folgenden Bemerkungen.

Daß Melanchthon bei der Abfassung der Augsb. Konfession die Schwabacher Artikel als Vorlage direkt benutzt hat, steht wohl außer Zweifel¹. Und es läßt sich meines Erachtens behaupten, daß eben diese Urkunde Melanchthon jedenfalls mit dazu veranlaßt hat, die Buße eben an dieser Stelle einzufügen; ja noch mehr: daß auch die Betrachtung der Buße als Sakrament in den Schwabacher Artikeln spürbar ist. Freilich stellt der achte Artikel als äußerliche Zeichen neben dem mündlichen Worte „die tauff vnd Eucharistiam“ zusammen, und diese werden in den folgenden Artikeln ausdrücklich Sakramente genannt. Allein mit diesen Beobachtungen kann man die Frage nicht abfertigen.

Erstens nämlich ist zu bemerken, daß gleich nach Taufe und Abendmahl in den Schwabacher Artikeln die Buße oder richtiger die Beichte (das ist aber in dieser Frage ein bloßer Namens-

1) Dagegen kann dasselbe unseres Erachtens nicht von den Marburger Artikeln gesagt werden. Ihrem ganzen Ziele nach mußten ihm ja auch diese Artikel damals höchst unsympathisch sein. Eine Union mit den Schweizern sah er ja als das größte Unglück an. — Daß Melanchthon bei der Abfassung des Art. 11 den Torgauerartikel 5 als Vorlage benutzt haben sollte, ist meiner Meinung nach ganz unglücklich und jedenfalls, was auch Brieger zugiebt (Kirchengesch. Studien, Reuter gewidmet, S. 301) unbeweisbar.

unterschied) behandelt wird. Wenn also Melanchthon die Beichte an gleicher Stelle einfügt, folgt er darin nur den Schwabacher Artikeln.

Zweitens wird in dem elften Schwabacher Artikel die Buße (Beichte) ausdrücklich, um der Absolution willen, mit der Taufe, dem Abendmahl und dem Evangelium zusammengestellt¹. Zugleich wird hier das Wort Sakrament allein als Bezeichnung des heiligen Abendmahls gebraucht, also in einer anderen, etwas loseren Beziehung. Das ist bezeichnend für die Unbestimmtheit des Gebrauchs der Bezeichnung.

Drittens — und das ist die Hauptsache — ist auch der zwölfte Schwabacher Artikel zu untersuchen. Allerdings wird hier die Kirche behandelt, die Melanchthon vorgezogen hat, vor den Sacramenten zu besprechen. Der Artikel giebt aber zugleich eine Zusammenfassung ähnlicher Weise wie ja auch Melanchthon in seinem Art. 13 die früheren Artikel 9—12 zusammenfaßt. Luther sagt nämlich, daß die Kirche ist: die gläubigen an Christo, „welche obgenannte Artikel vnd stuck glaubenn vnd leern“, und das wird damit begründet oder jedenfalls dahin zusammengefaßt, daß „wo das Euangelion gepredigt wirdt vnd die Sacrament recht geprauch“, da ist die heilige, christliche Kirche. Also: „die obgenannte Artikel vnd stuck“ und „das Euangelion vnd die Sacrament“ sind dasselbe. Nun ist es wohl nicht unrichtig zu sagen, daß Luther einigermassen die Art. I—VI in dem Evangelium (Art. VII) zusammenfaßt (nämlich: das Evangelium ist das Mittel, den in Art. I—VI geschilderten Glauben zu erlangen). Unter die „obgenannte Artikel vnd stuck“ hört aber auch die in Art. II besprochene Beichte. Wenn nun diese „Artikel vnd stuck“ in dem Evangelium (Art. I—VII) und den Sacramenten (wozu also die Art. VIII bis XI scheinen gerechnet werden zu müssen) zusammengefaßt werden, so scheint die Beichte seiner Stellung nach zu den Sacramenten zu gehören. Hiernach liegt also schon in den Schwabacher Artikeln ein Moment vor, das Melanchthon dazu bestimmen konnte, die Beichte unter den Sacramenten anzubringen, was er dann freilich weit unmißverständlicher als Luther gethan hat.

Übrigens ist es ja ganz klar, welches für die Reformatoren der tiefste Beweggrund ist die Beichte (oder Buße) so hoch zu stellen. Es ist, wie schon angedeutet, dies, daß nach ihnen die Absolution als ein Gotteswort betrachtet werden muß. Die Taufe und das Abendmahl sind ja eben Sacramente, weil in ihnen ein Evangelium, ein Gotteswort ist. Dasselbe muß dann aber für

1) Nicht „Evangelien“, wie Kolde S. 126 druckt, sondern Evangelion.

die Beichte gelten. So redet ja auch Melanchthon deutlich genug in der Apologie (S. 100 § 3—5). Andererseits hat die Beichte nicht wie die anderen zwei ein äusseres Zeichen. Das muß wiederum die Beichte von den andern scheiden. Und so muß, meine ich, das Schwanken der Reformatoren erklärt werden. Als eine festgelegte und sözusagen rituelle Form des Evangeliums ist die Busse Sacrament; als eines äusseren Zeichens entbehrend ist sie wiederum nicht Sakrament in der Weise, wie die anderen zwei es sind.

Deshalb spricht ja auch nicht blofs Melanchthon, sondern auch immer gelegentlich Luther sich so aus, dafs die Beichte ein Sakrament zu werden scheint. In seiner grofsen Sakramentkritik in „De captivitate Babylonica“ anerkennt er noch 1520 die drei Sakramente. Doch was die *poenitentia* betrifft eben nur gewissermafsen. Seine Worte sind deutlich genug. Er sagt: *Si rigide loqui volumus, tantum duo sunt in ecclesia Dei sacramenta, baptismus et panis, cum in his solis et institutum divinitus signum et promissionem remissionis peccatorum videamus. Nam poenitentiae sacramentum, quod ego his duobus accensui, signo visibili et divinitus instituto caret*¹.

Warum brauchen Melanchthons Worte wesentlich anders gedeutet zu werden? Er will ja überhaupt nicht *de numero aut vocabulo* rechten². Und es widerspricht deshalb auch nicht im geringsten der in der *capt. babyl.* ausgesprochenen klaren Einsicht Luthers, wenn er auch später öfters die Busse mit der Taufe und dem Abendmahl zusammenstellt (so in den Predigten von 1537—1540, ja in der Schrift von 1545 gegen die 32 Artikel der Theologen zu Löwen sagt er sogar: „Gern bekennen wir, dafs die Busse ein Sakrament sei“) ³.

1) Erl. Ausg., Opera v. a. V, 117.

2) Apol. S. 202, § 17.

3) Erl. Ausg.¹, 46, 295; 47, 82; 65, 109.